

## Gemeindeförderung Nachmittagsbetreuung im NÖ Landeskindergarten in Guntramsdorf

### Förderrichtlinien

- Die Gemeindeförderung tritt erst in Kraft, wenn das Land NÖ die Förderung der Nachmittagsbetreuung einstellt.
- **Gefördert werden nur Kinder, die selbst und mindestens ein Erziehungsberechtigter/eine Erziehungsberechtigte den Hauptwohnsitz in Guntramsdorf haben und beide Erziehungsberechtigten berufstätig sind.**
- Die Förderung kann immer nur **für das laufende Kindergartenjahr** gewährt werden (das Kindergartenjahr beginnt mit dem Schuljahr im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres). Für die Nachmittagsbetreuung während der Kindergartenferien (gesetzliche Kindergarten-Schließzeiten) kann diese Förderung nicht beantragt werden.
- Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch
- Ein Teil des Nachmittagsbetreuungsbetrages in den NÖ Landeskindergärten in Guntramsdorf wird nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen laut Anlage in Form einer Förderung durch die Marktgemeinde Guntramsdorf rückerstattet.
- Der Nachmittagsbetreuungsbetrag und der Beitrag laut Anlage ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von min. 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Jahresende des folgenden Kalenderjahres wirksam. Der Ausgangsindex ist der veröffentlichte Verbraucherpreisindex Juni 2015.
- Errechnung des Gewichteten Pro-Kopf-Einkommens:

Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert.

Gewichtungsfaktor = Addieren der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder:

Familienmitglied	Gewichtungsfaktor
1.Erwachsener	1,0 (als AlleinerzieherIn 1,4)
2.Erwachsener	+0,8
Kind bis inkl. 10 Jahre	+0,4
Kind 11 bis inkl. 14 Jahre	+0,6
Kind über 15 Jahre (solange Familienbeihilfe bezogen wird)	+0,8

- Familieneinkommen

Als Familieneinkommen zählt das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Unterhaltszahlungen, Mindestsicherung, Notstandshilfe, Pensionsauszahlungen, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten.

Als Einkommen gilt:

- Bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)
- Bei den übrigen Einkunftsarten: Einkünfte abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Einkommenssteuer

Das Einkommen ist nachzuweisen:

- Bei unselbstständigen Erwerbstätigen (die nicht Einkommenssteuerpflichtig sind), durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises
- Bei Personen, die Einkommenssteuerpflichtig sind, durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr und eventuelle Einkommensnachweise aus nichtselbstständiger Arbeit

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung der Marktgemeinde Guntramsdorf schriftlich anzuzeigen.

- Antragstellung

- Die Erziehungsberechtigten haben das von der Marktgemeinde Guntramsdorf zur Verfügung gestellte Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen zur Bewilligung der Förderung am Gemeindeamt vorzulegen.
- Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Werden Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, sind diese über Aufforderung der Marktgemeinde Guntramsdorf von der Förderempfängerin/vom Förderempfänger unverzüglich rückzuerstatten.

- Auszahlung

Die Förderung um Kostenbeitrag wird im Juni rückwirkend für das gesamte Kindergartenjahr auf ein vom Antragsteller bekannt zu gebendes Konto im Nachhinein überwiesen, sofern alle bis dahin offenen Forderungen beglichen wurden.

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister die Förderung gemäß dieser Richtlinie auszusahlen.

## Gemeindeförderung

### **Förderung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung**

Ausbezahlung des Differenzbetrags (monatliche Kosten – zumutbaren Kostenbeitrag) 1x  
jährlich im Nachhinein

Monatliches gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	Zumutbarer Kostenbeitrag der Eltern (Erziehungsberechtigten)			
	mehr als 60h/Monat	bis 60h/Monat	bis 40h/Monat	bis 20h/Monat
bis € 509,00	€ 22,50	€ 20,50	€ 16,00	€ 11,00
€ 510,00 bis € 524,00	€ 27,50	€ 24,50	€ 19,50	€ 13,50
€ 525,00 bis € 538,00	€ 33,30	€ 29,50	€ 23,00	€ 16,00
€ 539,00 bis € 553,00	€ 38,00	€ 34,00	€ 27,00	€ 19,00
€ 554,00 bis € 567,00	€ 43,00	€ 38,50	€ 30,50	€ 21,50
€ 568,00 bis € 582,00	€ 48,50	€ 43,00	€ 34,00	€ 24,00
€ 583,00 bis € 596,00	€ 53,50	€ 48,00	€ 37,50	€ 26,50
€ 597,00 bis € 611,00	€ 58,50	€ 52,50	€ 41,00	€ 29,00
€ 612,00 bis € 625,00	€ 64,00	€ 57,00	€ 45,00	€ 32,00
€ 626,00 bis € 640,00	€ 69,00	€ 61,50	€ 48,50	€ 34,50
€ 641,00 bis € 655,00	€ 74,00	€ 66,50	€ 52,00	€ 37,00
€ 656,00 bis € 669,00	€ 79,50	€ 71,00	€ 55,50	€ 39,50
€ 670,00 bis € 684,00	€ 84,50	€ 75,50	€ 59,00	€ 42,00
€ 685,00 bis € 698,00	€ 89,50	€ 81,00	€ 63,00	€ 45,00
€ 699,00 bis € 713,00	€ 95,00	€ 85,50	€ 66,50	€ 47,50
ab € 714,00	€ 100,00	€ 90,00	€ 70,00	€ 50,00

### **Beispiele:**

Familie 1: Mutter, Vater, 2 Kinder (3 und 8 Jahre): Familiengesamteinkommen darf **maximal € 1.850,00** sein, um in die erste Stufe der Förderung zu fallen!

Familie 2: Mutter, Vater, 1 Kind (5 Jahre): Familiengesamteinkommen darf **maximal € 1.550,00** sein, um in die erste Stufe der Förderung zu fallen!

Familie 3: Mutter oder Vater alleinerziehend, 2 Kinder (3 und 5 Jahre): Familiengesamteinkommen darf **maximal € 1.550,00** sein, um in die erste Stufe der Förderung zu fallen!

Familie 4: Mutter oder Vater alleinerziehend, 1 Kind (4 Jahre): Familiengesamteinkommen darf **maximal € 1.150,00** sein, um in die erste Stufe der Förderung zu fallen!

Familie 5: Mutter, Vater, 2 Kinder (4 und 16 Jahre): Familiengesamteinkommen darf **maximal € 2.100,00** sein, um in die erste Stufe der Förderung zu fallen!